

Sitzung vom 14. Juni 2017

**540. Anfrage (Sonderschulung 15 plus)**

Die Kantonsrätinnen Ann Barbara Franzen, Niederweningen, und Cäcilia Hänni-Etter, Zürich, haben am 10. April 2017 folgende Anfrage eingereicht:

Unter Sonderschulung 15 plus versteht man die Weiterführung der Sonderschulung über die obligatorische Schulzeit hinaus, wenn sie für eine geeignete Anschlussmöglichkeit erforderlich ist. Dieser Anspruch besteht unabhängig von der Art der Beeinträchtigung und/oder Behinderung. Massgebend für den Anspruch ist das Volksschulgesetz (VSG) §36, Abs. 2.

Das Volksschulamt (VSA) rechnet damit, dass für Typ-A-Behinderungen (Verhaltensauffälligkeit, Strukturbedürfnisse, Lernbehinderung und Sprachbehinderung) die obligatorische Schulzeit mit 15 bis 16 Jahren abgeschlossen ist. Bei «schwerst Behinderten» (geistig, körperlich) im Regelfall mit 18, in begründeten Fällen mit 20 Jahren die Sonderschulung abgeschlossen ist.

Im Zusammenhang mit der Sonderschulung 15 plus bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie sind die Erfahrungen mit Sonderschulung 15 plus? Wie häufig wird dieses Angebot beansprucht?
2. Gibt es eine Übersicht, welche Unterstützungsmassnahmen von wie vielen Personen beansprucht werden?
3. Wie hoch sind die Kosten in diesem Bereich insgesamt für Kanton und Gemeinden? Wie verteilen sie sich anteilmässig?
4. Wie ist die Finanzierung geregelt? Welche Kosten sind von den Schulgemeinden, welche von den politischen Gemeinden zu übernehmen?
5. Wie geeignet ist Sonderschulung 15 plus als Massnahme, wenn Schülerinnen und Schüler beispielsweise durch einen längeranhaltenden Schulabsentismus viel Stoff, die Berufsfündungsangebote und Schnupperlehren verpassen?
6. Welche Möglichkeiten bestehen, um zu verhindern, dass dieses Angebot von Institutionen und Eltern Jahr für Jahr ausgeweitet wird?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Ann Barbara Franzen, Niederweningen, und Cäcilia Hänni-Etter, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Sonderschulung 15plus ist kein neues, zusätzliches Angebot; neu ist lediglich die einheitliche Bezeichnung. In den Tagessonderschulen und Schulheimen für Schülerinnen und Schüler mit einer geistigen Behinderung oder einer Körper- oder Sinnesbehinderung gehört die Möglichkeit einer Verlängerung der Sonderschulung seit deren Bestehen zum Grundangebot. Zurzeit werden in diesem Bereich 250 Plätze angeboten.

In den Tagessonderschulen und Schulheimen für Schülerinnen und Schüler mit einer Lern- und Verhaltensbehinderung ist eine Verlängerung der Schulzeit in vielen Fällen nicht zielführend. Zurzeit bieten nur drei Institutionen mit insgesamt 32 Plätzen dieses Angebot an (vgl. die Beantwortung der Frage 2).

Zu Frage 2:

Die Beanspruchung der vorhandenen Plätze zeigt die folgende Tabelle auf:

Sonderschulen	Anzahl bewilligte Plätze im Schuljahr 2016/2017 für Sonderschulung 15plus	Anzahl Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2016/2017 16 Jahre oder älter sind und das Angebot Sonderschulung 15plus besuchen
Typus A (Lern- und Verhaltensbehinderung)	32	13
Typus B (Körper-/Sinnesbehinderung)	70	69
Typus C (geistige Behinderung)	180	179
<b>Total</b>	<b>282</b>	<b>261</b>

Quelle: BISTA, Erfassung vom 15. September 2016

Zu Frage 3:

Die Kosten der Sonderschulung 15plus weichen nicht von den Kosten für die Sonderschulung auf der Sekundarstufe ab. Bei durchschnittlichen Kosten pro Platz (Sonderschulheime und Tagessonderschulen, Grundlage 2015) von Fr. 107 211 betragen die Gesamtkosten für die Sonderschulung 15plus – ausgehend von 282 Plätzen – insgesamt Fr. 30 233 502.

Die Gemeindebeiträge werden mit den Versorgertaxen festgelegt. Der Gemeindeanteil unterscheidet sich je nach Angebotstyp und Art der Trägerschaft. Insgesamt trägt der Kanton 35% und die Gemeinden tragen 65% der Kosten.

Zu Frage 4:

Die Finanzierung des Gemeindeanteils ist in § 4 der Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung vom 5. Dezember 2007 (LS 412.106) geregelt. Danach übernehmen die Schulgemeinden 100% der Kosten bei einer Platzierung aus schulischen Gründen. Bei einer Platzierung aus schulischen und sozialen Gründen – dies ist in der Regel bei Platzierungen im Bereich Lern- und Verhaltensauffälligkeiten der Fall – werden die Kosten zwischen Schulgemeinde und politischer Gemeinde geteilt.

Zu Frage 5:

Ausdrücklich von der Sonderschulung 15plus ausgeschlossen sind Jugendliche, die bis zur Erfüllung der Schulpflicht keinen Bedarf an sonder-schulischen Massnahmen hatten, sowie Jugendliche, deren Sonderschulung abgeschlossen ist und welche die Aufnahmevoraussetzungen der öffentlichen Brückenangebote erfüllen oder eine Ausbildung oder Tätigkeit in der Arbeitswelt aufnehmen können.

Die Angebote der Sonderschulung 15plus sind daher nicht für Regelschülerinnen und -schüler gedacht, die beispielsweise durch eine länger anhaltende Abwesenheiten von der Schule Unterrichtsinhalte, die Berufsfindungsangebote und Schnupperlehren verpasst haben. Für diese stehen allenfalls entsprechende Brückenangebote zur Verfügung.

Zu Frage 6:

Die bei der Beantwortung der Frage 5 genannten Zuweisungsregelungen stellen sicher, dass die Angebote vor allem von Sonderschülerinnen und -schülern mit einer geistigen Behinderung oder Körper- oder Sinnesbehinderung genutzt werden. Dies wird von der Bildungsdirektion im Rahmen der Aufsicht über die Sonderschulen überprüft.

Die Platzzahlen für das Angebot Sonderschulung 15plus wurden in den letzten Jahren in Sonderschulen Typus B und C um 30 Plätze erweitert, was ungefähr dem zusätzlichen Bedarf aufgrund der demografischen Entwicklung entspricht.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**